



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, den 14. Februar 1972

Confidentiel

☎ 031 / 61 11 11 - TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: W/rb/4

HN / HA

V/REF.:

Bite Begnadigung

An den Vorsteher des Eidg.
Justiz- und Polizeidepartements
Herrn Bundesrat K. Furgler

3003 B e r n

*p. B. 51.14.21.20 Allg
51.14.21.20 A.
Herr Bundesrat,
51.14.21.20 Gr.*

Verschiedene Feststellungen unserer Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterial-Handels scheinen mir von solcher Bedeutung, dass ich mit folgenden Darlegungen Ihre Zeit in Anspruch nehmen muss:

Am 27. April 1970 stellte die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle und Co. AG, kurz "WO" genannt, ein Ausfuhrgesuch über 1'700 Hohlpanzergranaten, die im Rahmen eines Militärhilfe-Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland von der deutschen Firma Bölkow, Schrobenhausen/BRD, bestellt worden waren. Der Bundesrat verweigerte mit Beschluss vom 1. Juli 1970 die Ausfuhr (Endverbraucher: Griechenland!)

Am 15. Oktober 1970 trat der revidierte BRB über das Kriegsmaterial vom 28. September 1970 in Kraft, u.a. auch Art. 15 Abs. 2 welcher lautet:

"Bei Zulieferungen schweizerischer Unternehmen an Firmen im Ausland, deren Wert 50 Prozent des Handelspreises des fertigen Materials überschreitet, muss eine Endabnehmer-Erklärung des Staates vorliegen, für welchen dieses Material bestimmt ist."

E contrario lässt sich schliessen: Liegt der Schweizer "Anteil" bei genau 50 % oder tiefer, so ist ein End-User nicht nötig, und eine Nachprüfung, an wen das Material gehe, kann und soll nicht stattfinden.

In der Folge stellte die WO" erneut ein Gesuch, numehr für



- 2 -

2'360 Hohlpanzergranaten, u.a. mit folgenden Angaben: End-Bestimmungsort: Griechenland; ausländischer Empfänger: Bölkow, Apparatebau, Schrobenhausen; Wert des schweizerischen Materials: 20% des Endproduktes. Darauf aufmerksam gemacht, dass in solchen Gesuchen kein End-Bestimmungsort, sondern nur der ausländische (Zwischen-)Empfänger zu nennen sei, modifizierte die "WO" ihr Gesuch, indem sie nur noch "Bestimmungsland: Westdeutschland" schrieb. Dieses Gesuch wurde bewilligt und die Lieferung im Werte von über 1 Million Franken durchgeführt. 1971 kam es zu weiteren sechs Exportbewilligungen ähnlicher Art an die Firma Bölkow. (Die genannte Firma ist übrigens, nebenbei bemerkt, schon im Bührle-Prozess in einem Punkte in Erscheinung getreten; der betreffende Fall musste aber mangels Beweises eingestellt werden.)

Lieferungen von Kriegsmaterial-Bestandteilen, die lediglich 50 % des Endproduktes ausmachen und die von der Schweizer Firma an einen ausländischen Abnehmer gehen, der seinerseits irgendwohin liefern kann (also sogar in Länder, in denen ein Konflikt herrscht), werden durch den zitierten Art. 15 Abs.2 rechtlich gedeckt. Die oben erwähnten Lieferungen der "WO" an die Bölkow stehen somit (formell) im Einklang mit dem Bundesratsbeschluss. Trotzdem geben die in Frage stehende Bestimmung und die sich darauf stützende Praxis zu erheblichen Bedenken Anlass. Nach Art. 2 Abs. 2 des Kriegsmaterialbeschlusses gelten selbst Bestandteile, "ganz oder teilweise bearbeitet oder fertiggestellt", als "Kriegsmaterial", unterliegen also grundsätzlich dem normalen Bewilligungsverfahren, jedenfalls bei direktem Export zum Endverbraucher: Dieser muss einen End-User beibringen, der (in wichtigeren Fällen) überprüft wird; auch wird die Ankunft des Materials am Bestimmungsort verifiziert. Seit der Einführung des Art. 15 Abs. 2 kann nun aber das Entscheidungs- und Kontrollrecht der Bundesbehörden, wie oben dargelegt, leicht umgangen werden, und Art. 2 Abs. 2 wird in

- 3 -

gewissen Fällen aus den Angeln gehoben, indem durch geschickte Zusammenarbeit mit einer ausländischen Firma höchstens 50 % des Endproduktes geliefert wird. Dabei ist schwer festzustellen, ob die Schweizer Firma nicht in mehreren Malen zum gleichen Endprodukt einmal 30 %, dann 40 und später vielleicht nochmals einen Prozentsatz Bestandteile liefert. Auch ist nicht immer klar auszumachen, ob es sich wirklich um Bestandteile handle oder nicht. Sind die oben erwähnten Hohpanzergranaten wirklich immer "Bestanteile"?

Der Bundesrat hat zwar anfangs Februar 1972 einer Reduktion der 50%-Klausel auf 20% zugestimmt, womit der Gefahr einer missbräuchlichen Beanspruchung dieses unkontrollierbaren Exportes durch eine in- oder ausländische Firma zum Teil begegnet wird. Nach wie vor besteht aber eine Lücke, durch die "offiziell", aber unkontrolliert Kriegsmaterial unser Land verlassen kann.

In Anbetracht der ablehnenden Einstellung des grössten Teils der Bevölkerung gegenüber unkontrollierten Kriegsmaterial-Exporten aus der Schweiz, scheint es mir angezeigt, von Art. 15 Abs. 2 möglichst wenig oder gar keinen Gebrauch zu machen, auch nicht in Form der 20%-Klausel. Der Bundesrat sollte deshalb vielleicht die Frage erneut besprechen und eventuell einschränkende Weisungen erlassen.

Im Gesetzesentwurf ist keine Prozent-Klausel mehr enthalten. Sie soll aber, wie mir die Direktion der Militärverwaltung mitgeteilt hat, als 20%-Klausel in die Vollzugsbestimmungen aufgenommen werden. So sehr ich dafür Verständnis aufbringe, ein Gesetz nicht mit Einzelheiten zu belasten, hege ich gegenüber einem solchen Plan Bedenken. Denn nach dem Gesetz scheint eine strenge Kontrolle zu bestehen, die sich auch auf die Bestandteile (für Kriegsmaterial) erstreckt, während in der Verordnung gewisse

- 4 -

Bestandteil-Lieferungen der Kontrolle entzogen werden. Das scheint mir nicht in Ordnung.

Ich bedaure, dass ich das Departement nicht schon früher auf diese Situation aufmerksam machen konnte, doch habe ich diese Zusammenhänge erst auf Grund der verschiedenen Lieferungen an die Firma Bölkow voll erkannt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

Walden